

Richtlinien

Der Gemeinde Kirchheim b. München zu Gewährung von Zuschüssen

1. Allgemeines

- 1.1. Die Gemeinde Kirchheim fördert mit dieser Richtlinie grundsätzlich als gemeinnützig anerkannte Vereine mit Sitz in Kirchheim b. München, die mit ihrer Arbeit gemeinnützigen Zwecken innerhalb der Gemeinde Kirchheim nachgehen und von allgemeinem Interesse in der Gemeinde sind.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse können nur bewilligt werden, soweit entsprechende Mittel haushaltsmäßig vorhanden sind.
- 1.3. Eine Mehrfachförderung durch die Gemeinde Kirchheim ist ausgeschlossen (z.B. Förderung über Pauschalbetrag und Jugendförderung).
- 1.4. Ein Zuschuss wird erstmalig im 3. Jahr nach der Gründung des Vereins oder Verbundes bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gewährt.
- 1.5. Der Verein muss geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung usw.) aufweisen und sich bereit erklären, Unterlagen hierüber für eine etwaige Nachprüfung bereitzuhalten und auf Anforderung der Gemeinde Kirchheim b. München vorzulegen.
- 1.6. Die Fördervoraussetzungen sind im Rahmen des Zuschussantrags durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die Gemeinde Kirchheim b. München kann im Zweifel weitere Nachweise verlangen.
- 1.7. Anträge können nur vom Hauptverein bzw. dem örtlichen Verbund und nicht von den Abteilungen gestellt werden. Fördervereine sind von den Zuschüssen ausgeschlossen, da die Jugendförderung bereits über den Hauptverein läuft.
- 1.8. Eventuell zu viel gezahlte Förderungen aus den Vorjahren können mit der laufenden Förderung verrechnet werden.
- 1.9. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt im 2. Halbjahr, grundsätzlich aber erst nach Freigabe d. Haushalts durch das Landratsamt.

2. Grundförderung

2.1. Pauschalförderung

- 2.1.1. Jugendgruppen der katholischen und evangelischen Jugend werden mit einem Pauschalbetrag in Höhe von je 1.500 €/Jahr bezuschusst.
- 2.1.2. Freiwilligen Feuerwehren Kirchheim und Heimstetten werden mit einem Pauschalbetrag in Höhe von je 3.000 €/Jahr bezuschusst.

2.2. Jugendförderung

- 2.2.1. Jugendförderung gibt es für Kinder und junge Erwachsene bis Vollendung des 23. Lebensjahres, die aktiv am Vereinsleben bzw. in der Organisation mitwirken.
- 2.2.2. Vereine erhalten pro aktiven Mitglied (= **bis Vollendung des 23. Lebensjahres**) mit Erstwohnsitz in der Gemeinde Kirchheim b. München jährlich eine Förderung in Höhe von **5,00 €**.
- 2.2.3. Vereine, die Kinder- und Jugendgruppen führen, erhalten jährlich zusätzlich einen Zuschuss bis 40,00 € pro aktiven Mitglied (= **bis Vollendung des 23. Lebensjahres**) mit Erstwohnsitz in der Gemeinde Kirchheim b. München.
- 2.2.4. Dieser Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn der Verein **nachweislich** eine eigene Kinder- oder Jugendabteilung führt und die Vereinsarbeit dem Zwecke der Kinder- und Jugendförderung zugutekommt.
- 2.2.5. Als Nachweis dient die Jahresabrechnung, in welcher die Ausgaben für konkrete Jugendarbeit hervorgehen (u.a. Kosten für Jugendleiter; Personal für Kinder- oder Jugendangebote; Raummiete; besondere Aktionen). Sollte eine entsprechende Jahresabrechnung noch nicht vorhanden sein, genügt zunächst eine Konzept- und Kostenübersicht. Die Jahresabrechnung wird dann im darauffolgenden Jahr zum Antrag für Jugendförderung nachgereicht.

2.3. Soziale Förderung

- 2.3.1. Vereine und Organisationen, die sich sozial engagieren und einem Wohlfahrtsverband (z.B. Arbeiterwohlfahrt, Caritas) angehören, können auf Antrag unter Vorlage eines Aktivitätsberichtes bis zum 30. September des Berichtsjahres neben der unter 2.2. genannten Jugendförderung einen einmaligen Zuschuss erhalten. Der Aktivitätsbericht soll die während des Jahres durchgeführten Veranstaltungen mit den zu verzeichnenden Einnahmen und Ausgaben sowie ggf. noch geplanten Aktivitäten enthalten.
- 2.3.2. Über den Antrag der sozialen Förderung entscheidet das zuständige Gremium der Gemeinde.

2.4. Antragsverfahren Grundförderung

- 2.4.1. Die förderwürdigen Vereine und Organisationen beantragen die Gewährung des Zuschusses bei der Gemeinde Kirchheim b. München. Der schriftliche Antrag muss vollständig mit allen Angaben und Anlagen spätestens am 30. September des jeweiligen Jahres, für das die Zuwendung beantragt wird, bei der Gemeinde Kirchheim b. München eingegangen sein.
Dabei sind die Daten des Mitgliederstandes zum 1. Januar des Bewilligungsjahres, eine Jahresabrechnung zum Vorjahr sowie nach diesen Richtlinien für eine Förderung erforderlichen weiteren Angaben vorzulegen. Ein entsprechender Vordruck wird seitens der Gemeinde Kirchheim b. München gestellt.
- 2.4.2. Anträge, die nach dem 30. September gestellt werden, können ins Folgejahr übernommen werden.
- 2.4.3. Der Nachweis der Mitgliederzahl sollte folgende Informationen enthalten:
 - Durchgehende Nummerierung
 - Angabe des vollständigen Namens
 - Angabe des Adresse zur Überprüfung des Erstwohnsitzes in der Gemeinde Kirchheim b. München
 - Angabe der Geburtsdaten nach Alter aufsteigend bzw. absteigend sortiert

3. Außerordentliche Zuwendungen

3.1. Kostenintensive Ausgaben

- 3.1.1. Jegliche Vereins-Investitionen werden als Einzelfall behandelt und können mit bis zu 50% der ungedeckten Kosten gefördert werden. Die Entscheidung hierüber trifft das nach Geschäftsordnung der Gemeinde zuständige Gremium.

3.2. Öffentliche Veranstaltungen und Vereinsjubiläum

- 3.2.1. Für Veranstaltungen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, kann auf Antrag ein Zuschuss bis zu 50% der ungedeckten Kosten, höchstens jedoch in Höhe von jährlich 2.000 € gewährt werden.
- 3.2.2. Ein Anspruch auf den Zuschuss einer Veranstaltung besteht grundsätzlich nicht.
- 3.2.3. Vereins- oder organisationsinterne Veranstaltungen werden nicht bezuschusst.
- 3.2.4. Handelt es sich bei der öffentlichen Veranstaltung um ein **Vereinsjubiläum (konkret 25, 50, 75, 100, 125 oder mehr Jahre)** kann ein weiterer Zuschuss unter folgenden Bedingungen gewährt werden:
- **Ab 25 Jahren** Vereinsbestehen erhält der Verein 10 € pro Vereinsjahr
Beispiele: 25 Jahre = 250 €; 50 Jahre = 500 €; 75 Jahre = 750 €; 125 Jahre = 1250 €

3.3. Antragsverfahren außerordentliche Zuwendungen

- 3.3.1. Die Zuschussanträge sind bis zum 1. Juli für das nächste Haushaltsjahr zu stellen, damit diese entsprechend im Haushalt berücksichtigt werden können. Für Anträge, die nach dem 1. Juli gestellt werden, können Zuschüsse nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten finanziellen Mittel gewährt werden.
- 3.3.2. Die Gemeindeverwaltung kann jederzeit einen Nachweis über die Verwendung der Förderung verlangen. Bei missbräuchlicher Verwendung der Zuschüsse behält sich die Gemeinde die Rückforderung des entsprechenden Betrages vor.
- 3.3.3. Die Zuschussanträge sind vor der Anschaffung bzw. vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde Kirchheim b. München schriftlich einzureichen. Den Anträgen ist eine Kostenaufstellung beizufügen, die eine Gegenüberstellung sämtlicher voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen enthält.
- 3.3.4. Wird ein Zuschuss zugesagt, so sind nach Abschluss der Maßnahme die tatsächlich entstandenen Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. Dieser Nachweis bildet die Grundlage für die Höhe des Zuschusses.

4. Baukostenzuschüsse

- 4.1.1. Zur Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Ausstattung von Sportanlagen können auf Antrag **im Einzelfall** Zuschüsse bis zu **50% der ungedeckten und beantragten** Kosten gewährt werden. Nachträge zu den Kosten werden nicht berücksichtigt.
- 4.1.2. Die Anträge sind bis zum 1. Juli für das nächste Haushaltsjahr zu stellen, damit diese entsprechend im Haushalt berücksichtigt werden können. Für Anträge, die nach dem 1. Juli gestellt werden, können Zuschüsse nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten finanziellen Mittel gewährt werden.
- 4.1.3. Jeder einzelne Antrag auf Baukostenzuschuss ist dem Ausschuss für Bauen, Infrastruktur und Umwelt zur Entscheidung vorzulegen.
- 4.1.4. Es besteht kein Anspruch auf einen Baukostenzuschuss.

- 4.1.5. Die Gemeinde Kirchheim b. München gewährt Zuschüsse nur, wenn eine angemessene Eigenleistung des Vereins nachgewiesen wird und sich dieser nachweislich um Mittel des Staates, des Landkreises und von übergeordneten Verbänden bemüht hat. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.
- 4.1.6. Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass die Maßnahme noch nicht begonnen wurde bzw. die Zustimmung zum Beginn des Baus erteilt wurde. Der Förderbedarf darf nicht aus unterlassenen Unterhalt von Anlagen oder Geräten entstanden sein.
- 4.1.7. Die Anträge für Baukostenzuschüsse sind vor Beginn der Baumaßnahme bei der Gemeinde Kirchheim b. München schriftlich einzureichen.
- 4.1.8. Bei der Gewährung von Zuwendungen wird die finanzielle Lage des Vereins und seine besonderen Leistungen und Aktivitäten berücksichtigt.
- 4.1.9. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Eingehender Kostenvoranschlag
 - b) Bei Beauftragung externer Firmen: drei voneinander unabhängige Kostenvoranschläge
 - c) Verbindlicher Finanzierungsplan mit Finanzierungszusagen
 - d) Baubeschreibung und Baupläne
 - e) Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung
- 4.1.10. Der Verwendungsnachweis über die Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Arbeiten der Gemeinde Kirchheim b. München vorzulegen.

5. Inkrafttreten

- 5.1. Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 15.03.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Gemeinde Kirchheim b. München vom 10.09.2019 außer Kraft, ebenfalls der Grundsatzbeschluss der Baukostenzuschüsse vom 27.07.2015.

Kirchheim b. München, 15.03.2025



Stephan Keck

Erster Bürgermeister